

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Mitte	19.10.2023	öffentlich
Stadtentwicklungsausschuss	24.10.2023	öffentlich
Finanz- und Personalausschuss	24.10.2023	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	02.11.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Schloßhofstraße von Drögestraße bis Melanchthonstraße

Betroffene Produktgruppe

11 12 01 Öffentliche Verkehrsflächen

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Erhöhter Eigenanteil für die Stadt Bielefeld: 335.300,- €

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Beschlussvorschlag:

Die vorberatenden Gremien empfehlen dem Rat der Stadt Bielefeld und der Rat beschließt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen in der Schloßhofstraße von Drögestraße bis Melanchthonstraße entsprechend der Vorlage.

Begründung:

In den Jahren 2019 und 2020 wurde in der Schloßhofstraße von Voltmannstraße bis Melanchthonstraße eine Baumaßnahme durchgeführt.

Diese Strecke ist nach der Rechtsprechung zum Straßenausbaubeitragsrecht in drei sogenannte Anlagen aufzuteilen:

Voltmannstraße bis Drögestraße, Kreisverkehr auf Höhe der Drögestraße und Drögestraße bis Melanchthonstraße.

Lediglich um die letztgenannte Anlage geht es in dieser Beschlussvorlage.

Im Bereich von Drögestraße bis Melanchthonstraße wurden die Fahrbahn, die Oberflächenentwässerung (Rinne und Sinkkästen), die Gehwege und die Straßenbeleuchtung beitragspflichtig im Sinne des § 8 KAG NRW erneuert.

Die Stadt Bielefeld ist zur Erhebung dieser Beiträge gegenüber den Anlieger*innen der Schloßhofstraße verpflichtet. Sie kann also nicht darauf verzichten. Eine Ausnahme davon kann nur dann gemacht werden, wenn das Land Nordrhein-Westfalen auf Basis der im Jahre 2020 erlassenen Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge die eigentlich von den Anlieger*innen zu leistenden Beitragszahlungen übernimmt.

Die Übernahme der Beiträge für die in der Schloßhofstraße durchgeführte Baumaßnahme durch das Land Nordrhein-Westfalen ist jedoch nicht möglich. Dies liegt daran, dass in der entsprechenden Richtlinie des Landes hierfür rückwirkend ein Stichtag (01.01.2018) - bezogen auf den Zeitpunkt des politischen Beschlusses für den konkreten Ausbaustandard in den kommunalen Gremien - festgelegt worden ist. Dieser Beschluss wurde bei der Schloßhofstraße bereits am 05.12.2017 vom Stadtentwicklungsausschuss gefasst.

Bei der Abrechnung dieser Baumaßnahme nach dem KAG NRW ergibt sich eine Besonderheit, da neben baulich bzw. gewerblich nutzbaren Grundstücken auch Grundstücksflächen angrenzen, die nicht baulich oder gewerblich nutzbar sind. Es handelt sich dabei um eine Teich- und ausgedehnte Grünzugfläche. Diese Grundstücke können aus rechtlichen Gründen nicht mit Straßenausbaubeiträgen belastet werden.

Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW) stellt eine solche Konstellation eine sog. „atypische Erschließungssituation“ dar, da im Regelfall davon auszugehen ist, dass eine Straße an beiden Seiten (zumindest fast) durchgehend anbaubar ist. Damit die Straßenbaumaßnahme dennoch abgerechnet werden kann, ist die allgemeine Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 16. August 1988 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 30. Juli 2010 (Ausbaubeitragssatzung) um die zu erlassende Sondersatzung zu ergänzen. Die Sondersatzung berücksichtigt die atypische Erschließungssituation und reduziert daher den Beitragssatz für die Personen, die dort Eigentum an beitragspflichtigen Grundstücken haben.

In Abstimmung mit dem Rechtsamt wird zur Ermittlung des reduzierten Beitragssatzes die Frontlänge der gesamten Anlage und die Frontlänge der nicht bebaubaren Flächen ins Verhältnis gesetzt.

Die abzurechnende Anlage hat eine Frontlänge von insgesamt 999 m. Hiervon entfallen 548 m auf nicht bebaubare Flächen, das entspricht einem Anteil an der gesamten Frontlänge von gerundet 55 %.

Der in der Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtungen Fahrbahn, Oberflächenentwässerung und Beleuchtung in Hapterschließungsstraßen wie der Schloßhofstraße festgesetzte Beitragssatz von 60 % ist entsprechend der atypischen Erschließungssituation - gemessen am Frontlängenverhältnis - auf nunmehr 27 % zu reduzieren.

Der in der Ausbaubeitragssatzung für die Teileinrichtung Gehweg in Hapterschließungsstraßen wie der Schloßhofstraße festgesetzte Beitragssatz von 70 % ist entsprechend der atypischen Erschließungssituation - gemessen am Frontlängenverhältnis - auf nunmehr 31 % zu reduzieren.

Grundsätzlich muss die satzungsgemäße Sonderregelung bis zur endgültigen Herstellung der Anlage festgelegt sein. Es ist aber zulässig, eine solche Regelung auch noch zu einem späteren Zeitpunkt (sogar noch in einem eventuellen verwaltungsgerichtlichen Verfahren) zu erlassen. Dabei darf die Satzungsregelung die Beitragspflichtigen nicht schlechter stellen und sie muss die Rückwirkung auf den Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht enthalten.

Im vorliegenden Fall ist die sachliche Beitragspflicht bereits mit Abnahme der Baumaßnahme am 29.07.2020 (Straßenbau) und am 06.04.2021 (Beleuchtung) entstanden. Somit bedarf es der Anordnung der Rückwirkung gem. § 2 der Sondersatzung.

Finanzielle Auswirkungen:

Erst mit Erlass der nun vorgelegten Sondersatzung können die geplanten Beitragseinnahmen durch die Stadt Bielefeld auf rechtmäßige Weise erhoben werden. Dabei verringert sich der umzulegende Aufwand durch die erwähnte Herabsetzung des Anliegeranteils von rund 607.400,- € auf rund 272.100,- €. Der von der Stadt Bielefeld zu tragende Eigenanteil erhöht sich im Gegenzug auf rund 335.300,- €

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Adamski